

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 44/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter D r. B e r n s d o r f f und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. Mai 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte berechtigt ist, von den Versorgungsbezügen der Klägerin seit dem 1. Januar 2004 Beiträge nach dem vollen allgemeinen Beitragssatz zu erheben.
- 2 Die Klägerin ist bei der Beklagten freiwillig krankenversichert. Sie bezieht neben ihrer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Ruhegehalt als Beamtin. Auf die Versorgungsbezüge erhob die Beklagte bis zum 31. Dezember 2003 Beiträge unter Zugrundelegung des halben, ab 1. Januar 2004 unter Berücksichtigung des vollen allgemeinen Beitragssatzes. Widerspruch, Klage und Berufung blieben erfolglos.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 4. Mai 2006.

II

- 4 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 4. Mai 2006 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Die Klägerin beruft sich allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung. Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand



von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

7 Die Klägerin hat die Frage formuliert:

"Verstößt die Aufhebung des § 240 Abs. 3 a SGB V a.F. durch Art. 1 Nr. 144 b) GMG wurde § 240 Abs. 3 a SGB V a.F. gegen das Grundgesetz, dort insbesondere gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG, hier: Schutz gegen ungerechtfertigte Verbeitragung) und die hiermit verbundenen Rechtsgrundsätze des Übermaßverbots und des Vertrauensschutzes (Art. 20 Abs. 3 GG, Rechtsstaatsprinzip)?"

8 Sie hat diese Frage in folgende weitere Fragen gegliedert:

"Verstößt die obige gesetzliche Neuregelung gegen Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichbehandlungsgrundsatz) und Art. 2 Abs. 1 GG (Allgemeine Handlungsfreiheit, Verbot der ungerechtfertigten Verbeitragung, da es den Ruhestandsbeamten den vollen Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung als freiwillig Versicherten aufbürdet, obwohl diese im Gegensatz zu Rentenbezieherinnen keinen Beitragszuschuss durch die Rentenversicherung erhalten?

Verstößt die gesetzliche Regelung gegen das rechtsstaatliche Prinzip des Übermaßverbotes, weil jene Ruhestandsbeamten - und damit der Klägerin - hiermit gegenüber dem oben genannten Personenkreis ein unzumutbares Sonderopfer aufgebürdet wird?

Verstößt der Wegfall der Übergangsregelung des § 240 Abs. 3 a SGB V a.F. gegen das Verbot der unechten Rückwirkung in folgendem Fall, da überwiegende Gemeinschaftsinteressen nicht erkennbar sind, weil vorliegend die aufgehobene gesetzliche Regelung selbst eine Übergangsregelung darstellt, auf welche die hochbetagten Ruhestandsbeamten, welche unter diese Regelung fielen - so auch die Klägerin - vertrauen durften?"

9 Es kann unerörtert bleiben, ob damit schon hinreichend konkrete Rechtsfragen formuliert sind, über die in einem Revisionsverfahren zu entscheiden wären. Jedenfalls hat die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen in der Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt. Das LSG hat in den Entscheidungsgründen seines Urteils zutreffend darauf hingewiesen, dass das BSG zum Zeitpunkt seiner Entscheidung am 4. Mai 2006 bereits für in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Rentner entschieden hatte, dass gegen die Anhebung des für die Beitragsbemessung aus Versorgungsbezügen einschlägigen Beitragssatzes zum 1. Januar 2004 durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen (Urteil vom 24. August 2005, B 12 KR 29/04 R, SozR 4-2500 § 248 Nr 1). Das LSG hat des Weiteren seine Entscheidung, die Revision nicht zuzulassen, damit begründet, dass der Rechtsstreit im Hinblick auf das



genannte höchstrichterliche Urteil keine grundsätzliche Bedeutung mehr habe, weil die "auch vorliegend" maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen dort beantwortet worden seien. Im Rahmen der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde hätte es schlüssiger Darlegungen bedurft, warum sich aus dem vom Berufungsgericht in Bezug genommenen Urteil des BSG nicht ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Klägerin als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfragen ergeben. Zwar hat das BSG die von der Klägerin aufgeworfenen Fragen zur Verfassungsmäßigkeit der Beitragsbemessung für Versorgungsbezüge auf der Grundlage des vollen allgemeinen Beitragssatzes für freiwillig versicherte Rentner erst mit einem Urteil vom 10. Mai 2006 (B 12 KR 6/05 R, SozR 4-2500 § 240 Nr 7) beantwortet. Jedoch hatte das BSG bereits in seiner Entscheidung vom 24. August 2005 (SozR 4-2500 § 248 Nr 1 RdNr 24) angedeutet, dass es näher liegen könnte, auch für freiwillig Versicherte als Bezieher von Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und/oder Versorgungsbezügen oder auch ab dem 65. Lebensjahr im Gesetz den allgemeinen Beitragssatz verbindlich vorzuschreiben. Hiermit im Besonderen wie mit dem Urteil des BSG vom 24. August 2005 im Allgemeinen hat sich die Klägerin innerhalb der Begründungsfrist mit keinem Wort auseinander gesetzt, sondern lediglich unter Hinweis auf das "Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts" dargelegt, dass eine Klärungsbedürftigkeit nicht damit abgelehnt werden dürfe, dass das BSG "in vergleichbaren Verfahren ggf. bereits entschieden" habe. Mit diesem Vorbringen ist nicht dargetan, warum trotz einer den ordentlichen Rechtsweg abschließenden Bewertung durch den zuständigen und hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit prüfungskompetenten obersten Gerichtshof des Bundes Klärungsbedürftigkeit bestehen sollte. Die Klägerin hätte folglich unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerfG im Übrigen, das die von ihr aufgeworfenen Fragen ausdrücklich noch nicht beantwortet hat, und der Rechtsprechung des BSG zu den von ihr angeführten Normen der Verfassung (vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nr 11) im Einzelnen darlegen müssen, inwiefern die Rechtsprechung des BSG jeweils Lücken gelassen hat und die von ihm im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Prüfung für pflichtversicherte Rentner erarbeiteten Grundsätze bei freiwillig versicherten Rentnern nicht in gleicher Weise maßstäblich sein sollen.

- 10 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

